



*Vereint sind auch die
Schwachen mächtig.*

*(Johann Christoph
Friedrich von Schiller)*



FÖRDER – CHARTA

Präambel

Diese Charta konkretisiert die Möglichkeiten der Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Rostocker Fördervereins für Früh- und Risikogeborene.

Sie stellt für die Dauer ihrer Gültigkeit eine verbindliche Handlungsanweisung für die Vereinsorgane dar.

§ 1 Satzung und Vereinszweck

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Den Vereinsorganen obliegt eine sparsame und nachhaltige Mittelverwendung.

Gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Neben den in § 2 Nr. 2 der Satzung aufgeführten detaillierten Zwecken ist gemäß § 2 Nr. 1 der allgemeine Zweck des Vereins die „selbstlose Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe von Familien mit Kindern, die als Frühgeborene, mit schwerer Krankheit oder Behinderung geboren wurden.

Da dieser allgemein formulierte Vereinszweck sehr weit gefasst ist, werden die nachfolgenden Richtlinien in Kraft gesetzt, um auf Dauer die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins zu erhalten und den Vereinsorganen konkrete Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

§ 2 Förderung der Zielgruppe im Allgemeinen

Vorrangiges Ziel des Vereins ist die Förderung der Zielgruppe (Familien mit Kindern, die als Frühgeborene, mit schwerer Krankheit oder Behinderung geboren wurden) in Ihrer Allgemeinheit.

Dies wird erreicht durch die Finanzierung von Fördermassnahmen, die an die Zielgruppe im Allgemeinen adressiert sind und allen Angehörigen der Zielgruppe offen stehen.

Hierzu zählen z.B.

- Finanzierung von Veranstaltungen (Vereinsfahrt, Neujahrsempfang, Feste, Symposien)
- Finanzierung von Therapieangeboten (Frühchenschwimmen)
- Anschaffung von vereinseigenen Gegenständen (Spiel- und Therapiegeräte)
- Anmietung von Büroräumen (Elternberatung)
- Sach- und Geldspenden (Inkubatortücher für die Neonatologie u.ä)

Über Maßnahmen der Förderung der Zielgruppe im Allgemeinen bis zu einer Höhe von 5.000 € entscheidet der Vorstand gemäß § 5 und 6 der Satzung mit einfacher Mehrheit. Maßnahmen über 5.000 € bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 3 Förderung von Einzelpersonen

Nachrangiges Ziel des Vereins ist auch die Förderung konkreter Familien mit Kindern, die als Frühgeborene, mit schwerer Krankheit oder Behinderung geboren wurden.

(1) Ehrenamtliche Hilfestellung

Die Unterstützung durch den Verein erfolgt bei Einzelpersonen durch nichtfinanzielle Hilfeleistung bei der Durchsetzung von Ansprüchen, Beantragung von Stiftungsgeldern usw. Unkosten, die hierbei entstehen, sind den Verwaltungskosten zuzuordnen und dürfen aus dem allgemeinen Vereinsvermögen bestritten werden.

(2) Förderung aus dem allgemeinen Vereinsvermögen

Die direkte finanzielle Unterstützung konkreter Einzelpersonen durch Mittel aus dem allgemeinen Vereinsvermögen ist nicht zulässig. D.h. insbesondere, dass keine freien Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen für Geld- und Sachleistungen zu Gunsten von Einzelpersonen verwendet werden dürfen.

(3) Förderung aus zweckgebundenen Spenden

Die Förderung von hilfebedürftigen Einzelpersonen ist in Form der Weiterleitung von zweckgebundenen Spenden zulässig. Hiermit wird insbesondere der Umstand berücksichtigt, dass die Spendenbereitschaft in der Öffentlichkeit zunimmt, wenn dem Spender ein konkreter Verwendungszweck bzw. ein Einzelschicksal bekannt ist.

Bei der Weiterleitung zweckgebundener Spenden sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- In Zusammenarbeit mit der hilfebedürftigen Person startet der Verein einen Spendenaufruf (Aktion „xyz“) mit der konkreten Angabe wofür genau Hilfebedarf besteht. Im Regelfall sollen nur Spendenaktionen begleitet werden, die im weiteren Sinne einen medizinisch-therapeutischen Hintergrund haben. („Delfine für Tom“, „Rollstuhl für Tim“, „Frühchenbedarf für Tanja“ ...)
- Der hilfebedürftigen Person muss bewusst sein, dass ein derartiger Spendenaufruf einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre darstellt und dass Bereitschaft zu medialer Präsenz vorhanden sein muss.
- Der Verein nimmt in bar oder durch Überweisung auf das Vereinskonto zweckgebundene Spenden entgegen. Diese zweckgebundenen Spenden sind gekennzeichnet durch den Verwendungszweck „Aktion xyz“.
- Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen an die Spender ist möglich, wenn die hilfebedürftige Person im Vorfeld ihre Bedürftigkeit nachgewiesen hat.
- Der Verein leitet die zweckgebundenen Spenden weiter. Hierbei sind vorrangig direkte Zahlungen an die Träger entsprechend dem Aktionszweck zu tätigen. Eine direkte Auszahlung an die hilfebedürftige Person soll nur nachrangig erfolgen.